

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg für das Geschäftsjahr 2015

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg hat am 26. November 2014 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) und gemäß der Beitragsordnung vom 24. November 2009 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2015 (01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 wird

1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	7.658.500,00 EUR
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	8.255.600,00 EUR
mit dem Verbrauch des Ergebnisvortrages in Höhe von.....	0,00 EUR
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von.....	597.100,00 EUR

2. im Investitionsplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.050.000,00 EUR
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	2.353.000,00 EUR

festgestellt.

Eine Aufnahme von Krediten ist nicht vorgesehen.

II. Grundbeitrag

1. Nichtkaufleute ¹

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.000,00 EUR	50,00 EUR
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR	100,00 EUR
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR	300,00 EUR
d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 EUR.....	600,00 EUR

2. Kaufleute ²

a) mit negativem Gewerbeertrag, hilfsweise Verlust aus Gewerbebetrieb	100,00 EUR
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 0,00 EUR bis 50.000,00 EUR.....	200,00 EUR
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR	400,00 EUR
d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 100.000,00 EUR.....	800,00 EUR

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert und die nicht im Handelsregister eingetragen sind.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder die im Handelsregister eingetragen sind.

3. Unternehmen, auch wenn sie sonst nach Pkt. 1-2 zu veranlagen wären, mit einem
 - 3.1. Umsatz von mindestens 10,00 Mio. EUR und unter 20,00 Mio. EUR 2.500,00 EUR
 - 3.2. Umsatz von mindestens 20,00 Mio. EUR und unter 40,00 Mio. EUR 5.000,00 EUR
 - 3.3. Umsatz von mindestens 40,00 Mio. EUR und unter 80,00 Mio. EUR 10.000,00 EUR
 - 3.4. Umsatz ab 80,00 Mio. EUR..... 20.000,00 EUR
 - 3.5. Der 800,00 EUR übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die Umlage angerechnet.
4. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

III. Umlagen

Als Umlage werden 0,19 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag in Höhe von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen.

IV. Beitragsbefreiung

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

V. Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2015.
2. Soweit zur Ermittlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, abgestellt wird, kommt es auf den Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz an, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, anderenfalls auf den nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb.

VI. Vorauszahlungen

1. Sofern ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, erhoben. Wird der Grundbeitrag auf der Grundlage des Umsatzes erhoben, gilt dies für den letzten der Kammer vorliegenden Umsatz.

2. Von den übrigen Kammerzugehörigen wird zunächst eine Vorauszahlung nur des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 1.a) bei Nichtkaufleuten bzw. Ziffer II. 2.b) bei Kaufleuten erhoben.

VII. Doppelmitglieder

1. Für Unternehmen, die in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen und gem. § 3 Abs. 4 IHK-Gesetz i.V.m. § 12 Abs. 1 der Beitragsordnung beitragspflichtig sind, wird der Beitragsfestsetzung der nichthandwerkliche bzw. nichthandwerksähnliche Anteil der Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.
2. Inhaber von Apotheken werden mit einem Viertel des Gewerbeertrages, hilfsweise des Gewinns, andere Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben und einer entsprechenden Berufskammer angehören, werden mit einem Zehntel des Gewerbeertrages hilfsweise des Gewinns, veranlagt (§ 3 Abs. 4 IHKG).

VIII. Bewirtschaftungsvermerke

Die Zinserträge aus den Finanzanlagen können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr in den Finanzanlagen verbleiben.

Frankfurt (Oder), den 26. November 2014


Dr. Ulrich Müller
Präsident




Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer

Ausfertigung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt und im Organ der IHK Ostbrandenburg veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 26. November 2014


Dr. Ulrich Müller
Präsident




Gundolf Schülke
Hauptgeschäftsführer